

In noch minderem Grade berührte der Gemeindeverband das Recht des Hauses. Auf seinem eigenen Grund und Boden, in seinem Hause und auf seinem Hofe schaltete der deutsche Mann mit voller Unabhängigkeit, die er eifersüchtig bewachte. Hier herrschte er, ein König im Kleinen, über Weib und Kind, wie über das Gesinde, mit dem ungebrochenen Ansehen höchster Gewalt; es gab hier keinen Willen als den seinen, dem nur Glaube und Sitte Schranken setzten. Aber nirgends zeigte sich mehr als hier, daß gute Sitte mehr Gewalt übt als gute Gesetze.

Sobald das Weib die geweihte Schwelle des Hauses übertrat, in dem ihres Gatten Wille gebot, wurde sie darauf hingewiesen, daß sie fortan alles mit ihm zu teilen habe, Leid und Freud', Arbeit und Gefahr, Not und Tod; selbst des Krieges Ruhm und Ehre, — die höchsten Güter, die der Deutsche kannte, — entzog er dem Weibe nicht. Beim Schließen des Ehebundes bot der Mann dem Weibe Stiere, ein gezäumtes Pferd, Schild und Speer zum Geschenke, wie sie gleichfalls dem Manne Waffen darbrachte; diese Gaben galten für Heiligtümer, und heilig wie sie war die Ehe selbst und geheiligt durch sie das ganze Haus. Etwas Göttliches und Prophetisches verehrte der Deutsche im Weibe: im Frauenvorte leuchtete ihm eine Ahnung der Zukunft auf; nichts achtete er höher als Frauenlob; Ruf von Frauenmund war ihm der heißeste Sporn zur Schlacht. Was Wunder daher, wenn die Frau mehr im Hause mitherrschte als diente, die Herrin neben dem Herrn war. Ein enges, geweihtes Band umschlang nicht minder Eltern und Kinder; des Vaters Gebot und der Mutter Bitte war den Kindern heiliges Gesetz. Je mehr der Kinder, desto größer der Segen des Hauses, desto freudreicher die späten Jahre der Eltern.

Milde und menschlich war die Behandlung der Knechte, die entweder im Hause selbst dienten oder noch häufiger gegen Hofdienst und Zins ihnen überlassene Felder bebauten und inmitten derselben ihre eigene Wohnung hatten. Das Herkommen regelte das Verhältnis des Unfreien zu seinem Herrn und sicherte ihn kaum minder, als es das Gesetz vermocht hätte. Körperliche Bückigung der Knechte kam nur selten vor; im ganzen war ihre Lage kaum wesentlich verschieden von dem Lose der Freigelassenen und derjenigen Freien, die, ohne eigenen Grund und Boden, gegen Zins das Feld eines Hofherrn bauten. Waren diese auch gegen Beschädigungen an ihrem Leibe oder ihrer Freiheit durch die Gemeinde gewahrt, so war doch ihr Vertreter in derselben lediglich ihr Hofherr, an dessen Willen sie sich deshalb überall gebunden sahen.

5. Verfassung.

Eine gemeinsame Obrigkeit gab es bei der Mehrzahl der deutschen Stämme in Friedenszeiten nicht; nur für den Krieg wählte sich das Volk einen gemeinsamen Oberfeldherrn, den Herzog. Nicht Stand oder